

Leitfaden zur Nutzung des öffentlichen Raumes im Gebiet Kirchgasse Olten

Aussengastronomie, Warenauslagen, Verkaufsstände, Veranstaltungen

Version 11.3.2013

Inhalt

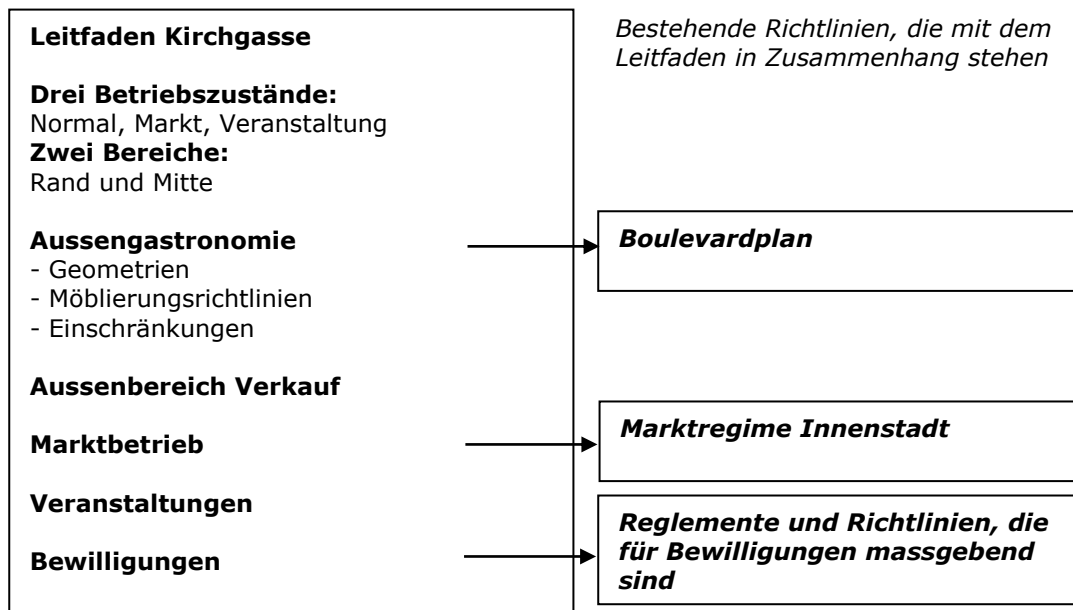
1. Zielsetzung	2
2. Nutzungsmöglichkeiten	3
3. Aussengastronomie.....	4
4. Aussenverkauf	6
5. Marktbetrieb	6
6. Veranstaltungen	6
7. Haftung	6
8. Betriebszeiten	6
9. Bewilligungen und Kontakte	7
10. Gebühren	7

1. Zielsetzung

Es ist das Ziel, dass die Kirchgasse nach dem Umbau zum lebendigen Zentrum der Innenstadt Olten wird. Eine intensive Nutzung des öffentlichen Raums trägt zur Attraktivität bei, birgt aber auch Konfliktpotenzial. Mit diesem Leitfaden sollen die Voraussetzungen für eine lebhaftere Nutzung und für ein konfliktfreies Miteinander in der Kirchgasse geschaffen werden.

Damit die verschiedenen Nutzungen das Stadtbild positiv prägen, ist bei der Gestaltung der Einrichtungen auf den Charakter und die Ausstrahlung des Strassen- bzw. Platzraums zu achten.

Der Leitfaden ist folgendermassen aufgebaut:

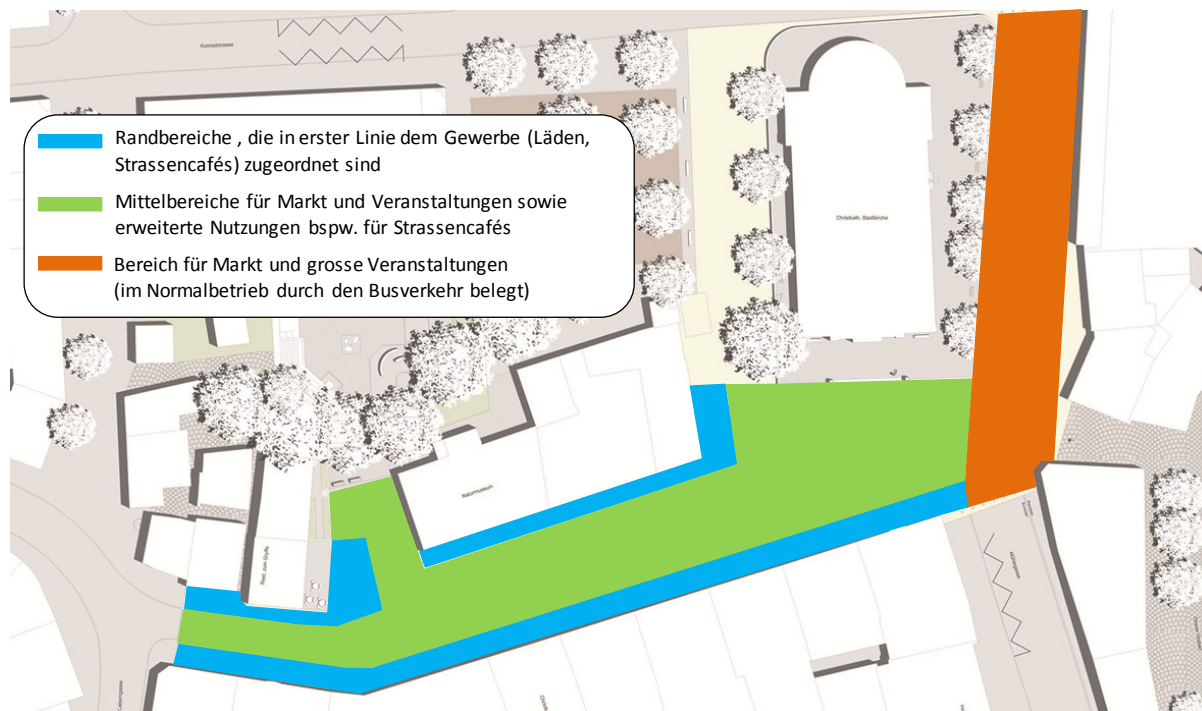


2. Nutzungsmöglichkeiten

Es werden drei Betriebszustände unterschieden:

Normalbetrieb	Der alltägliche Betrieb im öffentlichen Raum, inkl. die bewilligungspflichtigen Nutzungen wie Ladenauslagen, Strassencafés, auch kleine Standaktionen, etc.
Markt	Wochen- und Monatsmarkt
Veranstaltungen	Bewilligungspflichtige temporäre Veranstaltungen

Das Gebiet Kirchgasse ist in drei Nutzungsbereiche unterteilt:



Geltungsbereich

Die **blauen** Randbereiche sind in der Regel 2.5 m breit (ab Fassade). Im Bereich ihrer Fassadenlänge haben hier die Anstösser die Möglichkeit, den öffentlichen Raum für Aussengastronomie, Aussenverkauf etc. zu nutzen.

Auch im **grünen** Mittelbereich ist Aussengastronomie möglich und soll während eines Marktanlasses in das Marktregime integriert werden. Allerdings ist hier eine höhere Flexibilität gefordert.

In der Baslerstrasse fährt der Bus. Deshalb sind hier Nutzungen des Strassenraumes - **oranger** Bereich - nur in Ausnahmefällen wie Markt und bei grossen Veranstaltungen möglich.

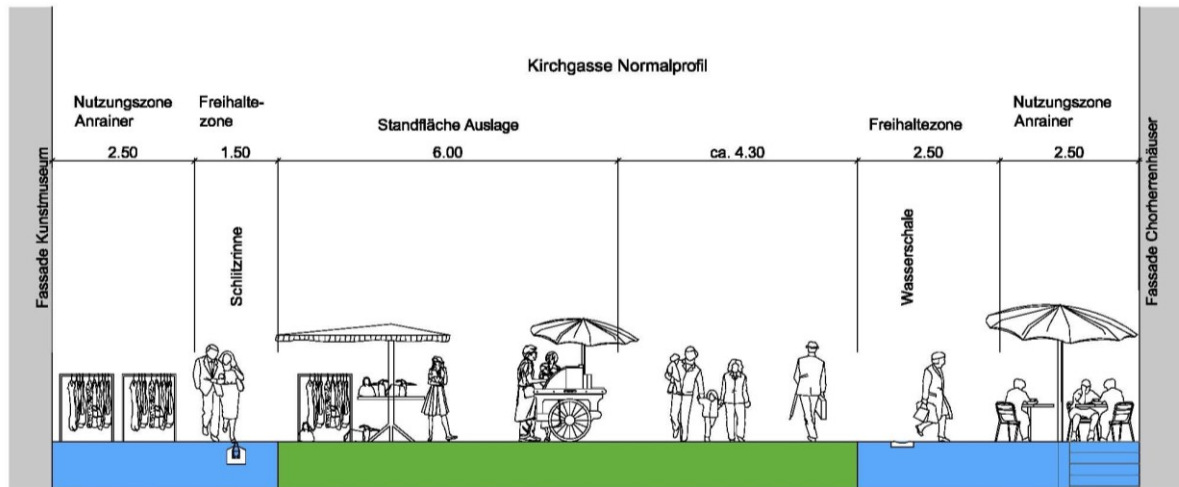
Bei besonderen Veranstaltungen kann eine Nutzungsbewilligung aufgehoben werden. Dies betrifft vor allem den grünen Mittelbereich und weniger den blauen Randbereich.

Bei allen Nutzungen muss in der Mitte eine Rettungsachse über eine Gasse von minimal x 4m Breite gewährleistet sein.

Der Sockel der Stadtkirche ist privater Raum. Bewilligungen für dessen Nutzung sind bei der Christkatholischen Kirchgemeinde einzuholen.

Nutzungsbereiche

Im folgenden Schnitt durch die Kirchgasse werden beispielhaft die Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Grunds im Normalbetrieb aufgezeigt:



Prinzipialschnitt Kirchgasse mit Nutzungsbereichen

3. Aussengastronomie

Möblierungsrichtlinien

Die Möblierungsrichtlinien geben keine konkreten Gestaltungsvorgaben, sondern sollen zu einem qualitätsvollen Umgang mit Möblierungselementen, Farben und Material im öffentlichen Raum anregen. Ziel ist eine abwechslungsreiche, aber ansprechende Möblierung der Innenstadt. Im Folgenden werden Gestaltungsgrundsätze festgelegt, welche helfen sollen, ein gemeinsames Verständnis der angestrebten Gestaltungsqualität zu schaffen.

Tische und Stühle

sind zurückhaltend gestaltet, in Unifarbtönen, aus Metall und / oder Holz oder aus Kunststoff mit Tragkonstruktion aus Metall oder Holz. Sofas und andere grossvolumige Möbel - sogenannte Lounge-Möbel - sind nicht zugelassen.

Sonnen- bzw. Regenschutz

Schirme sind bis zu einer Grösse von 4.00 m x 4.00 m aus Stoff oder stoffähnlichem Material in einem Unifarbtönen ohne Werbeaufdrucke möglich.

Die Schirme - mit Mittelpfosten und mobilen Füßen - sollen als Einzelobjekte wahrgenommen werden; der Abstand zwischen den Schirmen beträgt mindestens 50 cm, die Durchgangshöhe mindestens 2.20 m.

Bodenhülsen und Fundamente für Schirme sind möglich. Die Ausführung ist mit dem Tiefbauamt abzusprechen.

Markisen an Fassaden unterliegen einem separaten baurechtlichen Bewilligungsverfahren.

Zusatzmobiliar

Buffets

Mobile Aussenbuffets, Mise en place-Tische und Kühleinrichtungen werden in Ausnahmefällen bewilligt.

Menütafeln

sind innerhalb der für die einzelnen Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen aufzustellen. Zulässig ist pro Betrieb grundsätzlich eine Menütafel mit einer Höhe von 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.

Begrünung

Topfpflanzen sind nur innerhalb der für die Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen aufzustellen. Topfpflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden und dürfen nicht als Hecke oder Abgrenzung in Erscheinung treten. Töpfe sind mobil und aus unifarbener Material.

Nicht erlaubt sind

Einfriedungen

wie Zäune und Absperrungen

Podeste

Podien, Treppenabsätze, Stufen, Erhöhungen und Bühnen

Bodenbeläge

Künstliche Rasen, Teppiche, Holzroste und Bodenbeläge

Überdachungen

Zeltdächer, Sonnensegel, Baldachine, Festzelte, Windschutzvorhänge

Dekorationen

Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrlemente etc.

Beleuchtungen

wie Scheinwerfer, Fackeln, Leuchtgirlanden

Öfen und Grills

auch Pizzaöfen und andere Feuerstellen im Freien

Heizungen

Wärmestrahler, Heizgebläse und offene Feuer

Musikanlagen

Verstärkeranlagen, Lautsprecherboxen, Abspielen von Musik auf öffentlichem Grund

Verankerungen

Verankerungen und Befestigungen in den Bodenbelag

Reinigung und Unterhalt

Für die tägliche Reinigung des Bodens und allenfalls für die Schneeräumung ist die Betreiberin resp. der Betreiber des Strassencafés oder des Strassenrestaurants verantwortlich. Bei Missständen übernimmt der Werkhof die Arbeiten auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers. Der Abfall darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Betreiberin resp. den Betreiber entsorgt werden.

Ausserhalb der Betriebszeiten sind die Einrichtungen zu sichern (Wetterschutz und Vandalismus, etc.)

Ausserhalb der bewilligten Betriebsaison sind alle Einrichtungen vom öffentlichen Grund zu entfernen.

4. Aussenverkauf

Den direkt an den öffentlichen Grund angrenzenden Läden steht auf der Breite ihrer Fassade ein Bereich von max. 1.0 m Breite - sofern auf öffentlichem Grund gegen eine Gebühr - für Waren- auslagen und Verkaufsstände zur Verfügung.

Warenauslagen haben einen ordentlichen, ansprechenden, gefälligen Eindruck zu machen. Die Präsentation der Waren muss auf stabilen, sauberem Gestellen, Ständern oder auf dem Boden erfolgen.

Es gelten sinngemäss die Richtlinien wie für 3. Aussengastronomie.

5. Marktbetrieb

Einzelheiten zu den Märkten werden im separaten Marktreglement geregelt.

6. Veranstaltungen

Kulturelle und gesellschaftliche Anlässe werden bevorzugt. Die Bewilligungspraxis für vorwiegend kommerzielle Anlässe ist wegen der Nutzungskonflikte in der Kirchgasse restriktiv.

Für die traditionellen Veranstaltungen Wochen- und Monatsmarkt, Fasnacht, Kilbi und Schulfest gelten separate Bestimmungen.

Gesuche

Für Veranstaltungen müssen die benötigten Flächen, Auf- und Abbauzeiten, die Art der Veranstaltung (inkl. geschätzte Besucherzahlen), die Art, Dauer und Intensität der vorgesehenen Beschallung angegeben werden. Dazu werden ein entsprechendes Formular und ein Planausschnitt zur Verfügung gestellt. Antragsformulare gibt es bei der

Gewerbepolizei Olten
Dornacherstrasse 1
Postfach
4600 Olten
062 206 14 07
gewerbepolizei@olten.ch

Ausstattungen und Einrichtungen

Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge, Podeste, Zäune, Dekorationen (wie z.B. Kunstobjekte, Paravents usw.), Heizstrahler, Tonwiedergabegeräte, Bar-Einrichtungen, Öfen und Grilleinrichtungen werden von Fall zu Fall beurteilt.

7. Haftung

Für Schäden am öffentlichen Grund haften die Bewilligungsnehmenden.

8. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für Aussengastronomie sind

Sonntag bis Donnerstag: bis max. 24:00

Freitag bis Samstag: bis max. 00:30

Die Betriebszeiten für Aussenverkäufe richten sich nach den Ladenöffnungszeiten.

9. Bewilligungen und Kontakte

Für Nutzungen auf öffentlichem Grund sind Bewilligungen erforderlich.

Voraussetzungen

Um ein Aussenrestaurant zu führen, braucht es die direkte Angliederung an ein im Perimeter domiziliertes Restaurant, das eine Küche sowie Toiletten für die Gäste hat. Die Bewilligungsnehmenden sind die jeweiligen Restaurantbetreibenden.

Einschränkungen

Die Bewilligungen für Aussenrestaurants und für Aussenverkaufsstände werden saisonal erteilt. Bewilligte Flächen dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Kontakte

Die Gewerbepolizei Olten berät die Interessenten bezüglich der geltenden Vorschriften und ist Koordinationsstelle. Für die Beratung bei Gestaltungsfragen werden weitere Fachleute zugezogen.

Gewerbepolizei Olten
Dornacherstrasse 1
Postfach
4600 Olten
062 206 14 07
gewerbepolizei@olten.ch

Je nach Art der gewünschten Nutzung sind Bewilligungen von verschiedenen Stellen notwendig:
Nutzung des öffentlichen Raumes: Stadtrat
Veranstaltungsbewilligung: Kanton
Gastronomiebewilligung: Kanton
Baubewilligung: Baudirektion

Die Bewilligungsgesuche werden bei der Gewerbepolizei Olten eingereicht.

10. Gebühren

Für die bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes werden Gebühren erhoben: Aussenwirtschaften kosten während der Sommersaison CHF 30.-- /m² (plus kantonale Erweiterung des Wirtepatents)
Gebühren für alle weiteren Nutzungen des öffentlichen Raumes siehe unter www.olten.ch / Verwaltung / Downloads / Reglemente / 711 Gebührenordnung.